



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Alzheimer Gesellschaft Sachsen-Anhalt e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namenszusatz "e.V."
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es auf dem Gebiet der Alzheimerschen Krankheit und anderer Demenzerkrankungen durch Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens
 - von Wissenschaft und Forschung
 - der Altenhilfe
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - des Wohlfahrtswesensallen betroffenen Menschen ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Hilfe im ambulanten häuslichen und teilstationären Bereich zu geben oder vermitteln. Eingeschlossen sind Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligte.
- 2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Hilfsangebote für Angehörige der erkrankten Menschen insbesondere durch Information, Beratung und Organisation von Angehörigengruppen
 - zeitweise Betreuung der erkrankten Menschen zur Entlastung der Angehörigen
 - Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Einrichtungen und Personen die sich in Wissenschaft und Lehre mit dem Krankheitsbild beschäftigen
 - Informationstätigkeit und Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit einschließlich der Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und amtlich anerkannten Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

- 1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.
- 3) Ist ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Die formlose Mahnung erfolgt in Textform an die letzte bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- der Beirat
- die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn das Mitglied es nicht anders schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.



- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ein gewähltes Mitglied bleibt jedoch im Amt, bis für ihn ein Nachfolger gewählt wird und dieser das Amt angenommen hat.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam. Sie vertreten den Verein auch einzeln, jeweils mit einem Vorstandsmitglied.
- 3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und des Beirates mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 4) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 7) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstands vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- 2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für seine Geschäftsführung verantwortlich.
- 3) Der Geschäftsführer ist im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.



§ 9 Beirat

- 1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören bis zu 5 Mitglieder an, die bereit und geeignet sind die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern.
- 2) Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 10 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Die Mitglieder sind vom Vorstand zu berufen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anmeldung vom Amtsgericht oder von Behörden ausdrücklich verlangt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern sodann in Textform bekanntzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2018 beschlossen. Sie ändert die Satzung vom 29.11.2000. Die Satzung wird durch die Eintragung in das Vereinsregister verbindlich nach innen und nach außen.